



Niedersächsisches Umweltministerium

Niedersächsisches Umweltministerium, Postfach 41 07, 30041 Hannover

NLWKN-Direktion
Postfach 100102
26491 Norden

Bearbeitet von
Rudolf Gade

E-Mail-Adresse:
Rudolf.Gade
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0511) 120-	Hannover
	24 - 62004/11-1-7	3377	13.07.2006

Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie; Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper

In der erweiterten Fachgruppe Oberflächengewässer des Niedersächsischen Umweltministeriums ist verabredet worden, ein Formblatt zur Ausweisung von erheblich veränderten Wasserkörpern zu erstellen (Beschluss vom 26.01.2006). Damit sollen vorrangig folgende Ziele erreicht werden:

- Schaffung einer einheitlichen Arbeitsgrundlage für die Erörterung in den Gebietskooperationen
- Gewährleistung einer formal korrekten Abarbeitung der Ausweisungsprüfung gemäß Art. 4 WRRL letzter Satz („Diese Einstufung und deren Gründe sind in dem gemäß Artikel 13 erforderlichen Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im einzelnen darzulegen und alle sechs Jahre zu überprüfen“)
- Zeitnahe und zügige Bearbeitung ohne erheblichen Arbeitsaufwand
- Einstieg in die Maßnahmenentwicklung.

Grundlage des Formblattes ist ein Muster aus der Tideelbe-Koordinierung, das an die niedersächsischen Gegebenheiten angepasst wurde.



Alles Gute: Niedersachsen.
www.60-jahre-niedersachsen.de

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
** nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

Das Formblatt soll auf der Grundlage vorhandenen Wissens (z.B. C-Berichte) und neuer Erkenntnisse wasserkörperbezogen ausgefüllt werden. Damit gehen die zu einzelnen Wasserkörpern vorliegenden Informationen nicht verloren. Dies hat keinen Einfluss auf andere Arbeitsschritte gemäß WRRL wie Monitoring, Maßnahmen- und Bewirtschaftungsplanung oder Berichterstattung, hier ist eine geeignete WK-Gruppierung angezeigt.

Das Formblatt berücksichtigt die Prüfschritte, die gemäß Art. 4 WRRL für erheblich veränderte Wasserkörper vorzunehmen sind unter Berücksichtigung der Empfehlungen des HMWB-Leitfadens der EU-Wasserdirektoren (CIS-AG 2.2).

In den Prüfschritten 1 bis 6 ist zunächst die bereits im Rahmen der Berichterstattung 2005 vorgenommene vorläufige Einstufung nochmals zu überprüfen. Dabei werden nunmehr auch spezifizierte physikalische Veränderungen und deren Veranlassung (spezifizierte Nutzungen) sowie deren Auswirkungen auf Hydromorphologie und Biologie tabellarisch abgefragt, die in den C-Berichten 2005 jedenfalls in dieser detaillierten Form noch nicht anzugeben waren. Ergebnis der Prüfschritte 1 bis 6 ist eine neue vorläufige Einstufung 2006.

In Sonderfällen kann es bei der Ausweisungsprüfung vorkommen, dass die ökologische Wertigkeit eines erheblich veränderten Wasserkörpers der Wertigkeit eines guten ökologischen Zustands entspricht. Dies muss jedoch nicht zwangsläufig dazu führen, diesen Wasserkörper auch als natürliches Gewässer auszuweisen, vielmehr ist dies unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen und künftigen Nutzungen abzuwägen und entsprechend zu entscheiden (Prüfschritt 6).

Der Prüfschritt 7 verlangt Überlegungen zu Maßnahmen, die zu einem guten ökologischen Zustand führen, und eine Bewertung, ob dies Auswirkungen auf bestehende Nutzungen hat. Neben dem formalen Erfordernis gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchst. a) WRRL, entsprechende Angaben zu machen, ist Schritt 7 als Einstieg in die Maßnahmendiskussion und -entwicklung sowie die wirtschaftliche Analyse auf Ebene der Gebietskooperation zu sehen.

Anmerkung. Die gleichen Überlegungen sind auch zur Entwicklung von Maßnahmen zum Erreichen des guten ökologischen Potentials anzustellen, allerdings ist dies ein von der Ausweisungsprüfung und daher getrennt von diesem Formblatt durchzuführender Prozess.

Prüfschritt 8 gründet sich auf Art. 4 Abs. 3 Buchst. b) WRRL. Da die hier aufgeworfenen Fragen in der Regel nicht wasserkörperspezifisch beantwortet werden können, ist dieser

Schritt bis auf weiteres nicht durch die Gebietskooperationen zu bearbeiten. Es ist daher vorgesehen, Prüfschritt 8 nach Vorlage und Auswertung der ausgefüllten Formblätter zentral für die in Frage kommenden wesentlichen „anderen Möglichkeiten“ zu bearbeiten.

Weitere Hinweise ergeben sich aus dem ebenfalls beigefügten Hinweispapier.

Der NLWKN wird gebeten, die Formblätter vorauszufüllen und als Vorschlag in die Gebietskooperationen einzuspeisen.

Die ausgefüllten Formblätter sind von den Gebietskooperationen zu unterzeichnen.

Im Auftrage

Janning